



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 09.05.2017, Zahl 120-2/Bgm/2017,
Wörtherseetreffen 2017 - straßenpolizeiliche Maßnahmen

Gemäß Straßenverkehrsordnung

§ 1

Geschwindigkeitsbeschränkung

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung von „30 km/h“ wird für die Gemeindestraße
„Seepromenade“ ab Einbindung L 96 Wörthersee Straße bis zur Kirche Maria Wörth (Halbinsel),
verfügt.

§ 2

Halte- und Parkverbot

Ein beidseitiges „Halte- und Parkverbot“ und dem Symbol „Hier wird abgeschleppt“ wird für die
Raunacher Straße ab der Einbindung L 96 Wörthersee Straße bis zur Gemeindegrenze Keutschach
a.S. (Objekt „Memmer“) verfügt.

§ 3

Halte- und Parkverbot

Für den Lindenweg wird ab der Einbindung L 96 Wörthersee Straße bis Einbindung L 97b
Reifnitzer Straße ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel
„Abschleppzone“ verfügt

§ 4

Halte- und Parkverbot

Für die Auenstraße wird ab der Einbindung L 96 Wörthersee Straße bis zur Gemeindegrenze
Schiefling am Wörthersee ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel
„Abschleppzone“ verfügt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg.cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z
10 a/b leg.cit. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der
Geschwindigkeitsbeschränkung“ und gemäß § 52 Z 13b leg.cit. „Halten und Parken verboten“ mit
der Zusatztafel „Abschleppzone“ in Kraft.

§ 6

Strafbestimmungen

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 lit. a leg.cit. in der derzeit geltenden Fassung mit Geldstrafe bis zu Euro 726,00 oder Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Der/die Bürgermeister/in
Markus Perdacher